

fol. 144<sup>v</sup> steht am Schluß der Visio Wettini: *Explicit per me fratrem Oswaldum Nott de Tittmanning, monachum et professum in Tegernsee, anno M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>LXXI<sup>o</sup>*, und das ist zweifellos die gleiche Hand, von der auch op. 24 geschrieben wurde, so daß wir hier nicht nur die annähernde Entstehungszeit, 1471, sondern als Schreiber auch den in Tegernsee vielbeschäftigten Oswald Nott feststellen können <sup>144)</sup>.

Daß hier eine andere Überlieferung als die in M 4 und M 5 vorliegt, zeigt bereits die op. 24 zugesetzte Überschrift. Diese lautet M 4 fol. 88<sup>v</sup> und M 5 fol. 76<sup>r</sup> *Notandum quod canonicis a quibus in monasteriis regulariter vivitur proprietatis habende licencia denegatur Petrus Damiani A. pape*, in M 6 fol. 197<sup>r</sup> dagegen ebenso wie in M 1 fol. 264<sup>r</sup> *Epistola Petri Damiani ad Alexandrum papam de eo, quod canonicis a quibus in monasteriis regulariter vivitur, proprietatis habende licencia denegatur*. Auch sonst läßt sich eine Übereinstimmung in den Lesarten feststellen; ob nun aber M 1 direkt auf M 6 zurückgeht, oder ob beide Hss. eine gemeinsame Vorlage haben, ist nicht mehr zu entscheiden.

Es ist im Übrigen in M 1 mehrmals durch Randnoten zu einzelnen Werken auf deren Überlieferung in anderen Tegernseer Hss. hingewiesen; so findet sich fol. 50<sup>v</sup> ein Verweis auf das in Cod. Monac. lat. 18557 fol. 118<sup>r</sup> enthaltene op. 12 und fol. 249<sup>v</sup> steht neben op. 17: *Hec epistola habetur etiam in libro tractatum Jacobi Cartus. in fine k 36*, das ist Cod. Monac. lat. 18593 fol. 202<sup>r</sup>—207<sup>r</sup>.

Auf jeden Fall ist festzuhalten, daß es, seit dem 15. Jh. nachweisbar, eine Überlieferung der beiden Damiani-Briefe op. 24 und op. 27 gibt, die die hier enthaltenen Ausführungen, die sich gegen den Besitz bei Regularkanonikern richten, durch Anführung und Kommentierung zahlreicher Zitate aus kirchlichen Quellen, die bis in die 2. Hälfte des 14. Jh. reichen, wesentlich verschärfen. Diese Überlieferung findet im 15. Jh. in bayerischen Klöstern rasch eine weite Verbreitung.

Zu klären bleibt abschließend noch die Frage, wie nun die bisher besprochenen Hss. P 1, G 1, W 1, Mk und M 1—3, die alle auf eine zwar in der Nachbarschaft von V 1 entstandene, aber doch davon unabhängige Überlieferung  $\alpha$  zurückgehen, untereinander zusammenhängen. Zu diesem Zweck sei für alle Hss. an Hand von epist. 6, 15 noch einmal ein Textvergleich durchgeführt.

Die Überschrift lautet bei V 1, P 1, Mk und M 1—3 *Quendam monachum fuga lapsum Classensi monasterio repetit*, wobei Mk und M 1—3 noch die Besonderheit haben, daß beide *Classēn monasterio*

<sup>144)</sup> Über ihn Lindner, Obb. Archiv 50 (1897) 91 f. und Redlich, Tegernsee S. 193.